

züglich der Zurücknahme der Bestellung gilt dasselbe wie bei Konzessionen (vgl. § 8).

§ 10. Stellvertretung der Gewerbetreibenden.

Eine Stellvertretung ist nur für den stehenden GewBetrieb, nicht auch für den GewBetrieb im Umherziehen gestattet; doch muß der Stellvertreter allen denjenigen Erfordernissen genügen, welche auch von dem selbständigen Gewerbetreibenden erfüllt sein müssen, wenn er zu dem GewBetriebe zugelassen werden will, also z. B., wo er geboten ist, den Nachweis der Befähigung besitzen (§ 45 GewD). Für die Pfandleiher, Pfandvermittler und Stellenvermittler, sowie für die vorstehend im § 9 Ziff. 2 bezeichneten Gewerbetreibenden, für die Händler mit Giften, Lotsen und Marktseider und für Schornsteinfeger, denen ein Kreisbezirk zugewiesen ist, hat aber diejenige Behörde, welche die Konzession oder Anstellung verleiht, darüber Bestimmung zu treffen, ob und inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist (§ 47 GewD).

Eine besondere Art der Stellvertretung regelt § 46 GewD. Hiernach dürfen die Rechtsnachfolger eines Verstorbenen dessen Gewerbe fortsetzen, und zwar, wenn sie selbst nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, durch einen Stellvertreter. Dieser vertritt die Witwe während des Witwenstandes und die minderjährigen Kinder. Ebenso darf der bestellte Pfleger als Stellvertreter seines Pfleglings und, wenn eine Nachlassregulierung in Frage steht, derjenige, welcher mit der Fortführung des GewBetriebs betraut ist, als Stellvertreter der Nachlassmasse für die in der Auseinandersetzung begriffenen Miterben das Gewerbe fortsetzen. In allen diesen Fällen muß aber der Stellvertreter alle diejenigen Bedingungen erfüllen, ohne welche auch der selbständige GewBetrieb nicht zulässig wäre.

Aber auch derjenige Stellvertreter, welcher allen Anforderungen genügt, muß von dem Gewerbetreibenden bei Verlust der ihm verliehenen Konzession, Approbation, Bestellung entlassen werden, wenn er bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften übertreten hat, an deren Uebertretung der Verlust dieser Verleihungen geknüpft ist (§ 151 GewD).

Literatur: R. v. Seydel, Das GewBolRecht des Deutschen Reiches 1881, neue Ausgabe von Scherer 1910; v. Landmann, Kommentar zur GewOrdnung* 1911; Schenkel, Deutsche Gewerbeordnung nebst Vollz.-Vorschriften 1892/94; v. Schöder, Die GewOrdnung für das Deutsche Reich* 1901; v. Rohrscheidt, Die GewOrdnung für das Deutsche Reich 1904; Kellen, Das GewRecht in Preußen Bd. I 1906; Neulamp, GewOrdnung* 1910; Berger-Wilhelmi, GewOrdnung (bearb. von Spangenberg) 1907; Regier, Handausgabe zur GewOrdnung, bearbeitet von Stöbel, 4. Aufl., 1908; Kellen, GewOrdnung für Maß-Lothringen bearb. 1909; Hoffmann, GewOrdnung 7. u. 8. Aufl. 1910; Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reiches* I 1911, Nr. 75—90 „Gewerbliche Gesetze“ (Lindenberg-Ebermayer); Groschuff, Eichhorn, Delius, Die preussischen Strafgesetze, erläutert* 1904 Nr. 69—74; Boffen, Der Schutz der GewFreiheit durch das preuß. BGB* 1910; Aähler, Stellvertretung im GewBetrieb, 1893.

Zeitschrift: Gewerbearchiv.

Kellen.

II. Gewerbliche Anlagen

§ 1. Begriff und Einleitung. § 2. Veräufschvolle gewerbliche Anlagen. § 3. Unterlagung des Betriebs anderer bestehender Anlagen. § 4. Die genehmigungspflichtigen Anlagen. § 5. Das Genehmigungsverfahren. § 6. Wirkungen der Genehmigung. § 7. Dauer der Genehmigung. § 8. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften.

§ 1. **Begriff und Einleitung.** Gewerbliche Anlagen sind Einrichtungen, die zum Zwecke einer gewerbmäßigen Ver- und Verarbeitung von Gegenständen auf eine gewisse Dauer bestimmt sind, also nicht etwa bloße Niederlagen, in welchen Waren oder Stoffe lagern, andererseits auch nicht Anlagen, welchen der gewerbliche Zweck fehlt, und die etwa für landwirtschaftliche oder ausschließlich eigenwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind.

Derartige Anlagen können für den Besitzer oder Bewohner der Nachbargrundstücke oder auch für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, sei es durch Verunreinigung der Luft oder Gewässer, sei es durch Feuer- oder Wassergefahr, sei es durch lärmige oder üble Gerüche mit sich führen. Gegen solche Schädigungen hat die Gesetzgebung schon von jeher durch Regelung des Nachbarrechts einen mehr oder minder weitgehenden zivilrechtlichen Schutz gewährt, und auch § 907 BGB bestimmt, daß der Eigentümer eines Grundstücks die Unterlassung solcher Anlagen auf dem Nachbargrundstücke verlangen kann, deren Bestand oder Benutzung voraussichtlich auf sein Grundstück eine unzulässige Einwirkung zur Folge haben wird, während andererseits § 906 dem Besitzer der Anlage insoweit Schutz gewährt, als der Nachbar solche ungenügenden Einwirkungen nicht verbieten kann, insofern dadurch die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, und § 26 GewD statt der Klage auf Einstellung des Gewerbebetriebs nur eine Klage auf Herstellung von Einrichtungen, welche die Benachteiligung ausschließen, oder auf Schadloshaltung gewährt, sofern die gewerbliche Anlage mit obrigkeitlicher Genehmigung errichtet ist. Auch vom öffentlichen rechtlichen Standpunkte gewährte das allgemeine VolRecht schon früher (vgl. z. B. preuß. WR § 10 II 17) eine gewisse Sicherheit gegen die der Öffentlichkeit von solchen Anlagen drohenden Gefahren und Belästigungen, insofern die Polizei überhaupt den Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken hat. Im übrigen bestand aber bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts kein nennenswerter polizeilicher Schutz gegen die von gewerblichen Anlagen ausgehenden Nachteile für die Nachbarschaft und die Öffentlichkeit.

Den ersten bedeutungsvollen Schritt nach dieser Richtung machte Frankreich mit dem Dekret v. 15. 10. 1810 (bull. d. Lois, série IV Nr. 6059) betr. die Fabriken und Werkstätten, welche einen gesundheitschädlichen oder belästigenden Geruch verbreiten. Durch dieses Dekret wurde die Errichtung derartiger Anlagen von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht, welche je nach dem Grade der zu erwartenden Nachteile an mehr oder minder scharfe Bedingungen geknüpft wurde. Zu dem Zwecke fand eine Klassifikation dieser

établissements nach dem Gesichtspunkte statt, ob sie dangerous oder insalubres oder nur incommodes waren. Nach dem Muster dieses Dekrets hat die Preuß. Allg. GewD v. 17. 1. 45 eine Regelung eintreten lassen, welche die Grundlage der in der GewD getroffenen Ordnung bildet.

Nach dem der GewD zugrunde liegenden Prinzipie der Gewerbefreiheit kann jede gewerbliche Anlage ohne behördliche Erlaubnis errichtet und betrieben werden, sofern sie nicht ausdrücklich durch Gesetz einer Genehmigungspflicht unterworfen wird. Andererseits besteht aber auch gegenüber gewissen gewerblichen Anlagen, auch wenn sie genehmigt sind, unter bestimmten Voraussetzungen ein behördliches Recht auf Unterjagung des Betriebs, was insbesondere gegenüber geräuschvollen Anlagen.

§ 2. Geräuschvolle gewerbliche Anlagen. Soweit diese nicht genehmigungspflichtig erklärt sind (§ 4), muß ihre Errichtung oder Verlegung der Ortspolizeibehörde angezeigt werden, sofern ihr Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist. Diese Anzeigepflicht besteht unabhängig von der Anzeigepflicht nach § 14 GewD. Die Ortspolizeibehörde hat alsdann, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, öffentliche oder private Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, bei der höheren VerwBehörde (Preußen Bezirksauschuß, Bayern Distriktsverwaltungsbehörde bzw. Lokalbaukommission in München, Sachsen Kreishauptmannschaft, Württemberg Kreisregierung, Baden Bezirksrat, Hessen Kreisauschuß, Elsaß-Lothringen Bezirkspräsident) eine Entscheidung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu unterjagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei; doch besteht dieses Recht nur dann, wenn die bestimmungsmäßige Benutzung derartiger Gebäude durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, und wenn das dem betreffenden Zwecke gewidmete Gebäude schon zur Zeit der Inbetriebsetzung der Anlage bestanden hat (§ 27 GewD). Für Zuwiderhandlungen gegenüber der Unterjagung oder den auferlegten Bedingungen besteht allerdings keine Strafvorschrift, dagegen wird polizeilich je nach dem Landespolizeirechte dagegen eingeschritten werden können. Zivilrechtlich besteht das Mlagerecht des Nachbarn.

§ 3. Unterjagung des Betriebs anderer bestehender gewerblicher Anlagen. Gewerbliche Anlagen, ohne Unterschied ob sie genehmigungspflichtig und genehmigt sind oder ob sie keiner Genehmigung bedürfen, sollen nicht entgegen den allgemeinen öffentlichen Interessen betrieben werden. Sofern sie für das Gemeinwohl Nachteile und Gefahren, nicht etwa nur Verlästigungen, erheblicherer Art mit sich führen, kann ihre fernere Benutzung zu jeder Zeit, also auch wenn der Betrieb schon seit langer Zeit stattfindet, unterjagt werden. Die Nachbarn oder sonstige dritte Personen haben keinen Rechtsanspruch auf den Erlaß des Verbots; dieses hängt lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der höheren VerwBehörde (Preußen Bezirksauschuß, Bayern Kreisregierung k. d. Z.,

Sachsen Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreisauschusses, Württemberg Kreisregierung, Baden Bezirksrat, Hessen Provinzialauschuß, Elsaß-Lothringen Bezirkspräsident) ab. Doch kann auch diese die weitere Benutzung nur unter der Voraussetzung unterjagen, daß dem Besitzer für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet wird. Ueber die Höhe dieser Entschädigung wird, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, im Rechtsweg entschieden. Die Person des Ersatzpflichtigen ist im Gesetze nicht bestimmt; in Betracht werden diejenigen Korporationen kommen, von welchen durch die Unterjagung die ihnen drohenden Nachteile und Gefahren abgewendet werden sollen. Gegen die unterjagende Verfügung ist der Rekurs zulässig, für welchen die Vorschriften der §§ 20, 21 GewD maßgebend sind. In Preußen geht der Rekurs an den Min. f. S. u. G., in Bayern, freilich nicht ohne weiteres, an den VerwGerichtshof, in Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen an den Min. Inn., in Elsaß-Lothringen an den Kaiserlichen Rat (§ 51 GewD).

Ohne Rücksicht auf etwa drohende Nachteile und Gefahren kann durch die Landesgesetzgebung die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachtereien an solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser [1] in genügendem Umfange vorhanden sind, untersagt werden. In dieser Beziehung trifft für Preußen das G v. 18. 3. 68 (GS 277) betr. Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, für Bayern a 145 J. 2 des PolStGB von 1871, für Sachsen das G v. 1. 7. 76 betr. die öffentlichen Schlachthäuser, für Württemberg a 29 PolStGB, für Elsaß-Lothringen die Ordonn. v. 15. 4. 38 betr. die öff. und gemeinsamen Schlachthäuser Bestimmung.

Nach § 11 G über Telegraphenwesen v. 6. 4. 92 (RGBl 467) können unbefugt errichtete oder betriebene Telephon- und Telegraphenanlagen außer Betrieb gesetzt werden.

§ 4. Die genehmigungspflichtigen Anlagen.

1. Die Errichtung solcher gewerblichen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Verlästigungen herbeiführen können, bedarf ohne Rücksicht darauf, durch wen das Gewerbe betrieben werden soll, der behördlichen Genehmigung. Welche Anlagen von diesem Gesichtspunkte als genehmigungspflichtig erscheinen, ist vom Gesetzgeber selbst bestimmt. Das Gesetz hat ein Verzeichnis dieser Anlagen aufgestellt, dem Bundesrat aber vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags überlassen, eine Aenderung und Ergänzung des Verzeichnisses vorzunehmen, je nachdem die Voraussetzungen, unter welchen er die Genehmigungspflicht eingeführt hat, eintreten oder wegfallen.

Gemäß dem hiernach wiederholt ergänzten Verzeichnisse sind die nachstehenden gewerblichen Anlagen genehmigungspflichtig (§ 16 GewD): Schießpulverfabriken ¹⁾, Anlagen zur Feuerwerkerei ¹⁾ und zur Vereitung von Zündstoffen aller

¹⁾ Vgl. Anmerkung auf S. 250.

Art 1), Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Ruffhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle¹⁾, Röstöfen¹⁾, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken¹⁾ aller Art, Schnellbleichen, Firnisgießereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkeirupfabriken, Wachsdruck-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachsilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien und Knochenbarren, Knochenfuchereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgsmelzen, Schlächtereien [¶], Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Dingpulverfabriken¹⁾, Stauanlagen [¶] für Wasserktriebwerke (für die übrigen außerdem noch die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Frage kommen, unten § 8), Hopfen-Schwefelbörren, Asphaltfuchereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken¹⁾ und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Zelluloid¹⁾ und Degrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken)¹⁾, die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird¹⁾, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle sowie die Verbleichungs-¹⁾ und Verzinnungs-¹⁾ und Verzinnungsanstalten¹⁾, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlfugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelschrotmaschinen), die Anlagen zur Herstellung von Bündschnüren und von elektrischen Bündern¹⁾. Der preußische Minister f. S. u. G. hat in den Erl. v. 15. 5. 95, 9. 1. 98, 18. 3. und 1. 7. 98 und 13. 3. 07 (MBl 196, 9, 98, 187 und 67) eine Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Behörden hinsichtlich der Genehmigung dieser Anlagen übertragenen Zuständigkeiten herausgegeben. Zu diesen genehmigungspflichtigen Anlagen sind auch die Dampfessel [¶] zu rechnen.

2. Die zu erteilende Genehmigung ist eine befondere, und sie ist unabhängig von der außerdem erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung zu erteilen, mit der sie übrigens verbunden werden kann. Sie ist für die Errichtung der Anlage vorgeschrieben, nicht für deren Betrieb.

¹⁾ Diese Anlagen sind in Preußen vom Bezirksausschusse zu genehmigen; die übrigen vom Kreis- oder Stadtausschusse (Stadtausschusse) und in einem Landkreis angehöri gen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern vom Magistrat (vgl. unten § 5).

Als Errichtung ist dann aber auch, wenn die Anlage mit einer anderen Zweckbestimmung schon bestanden hat, die Widmung zu dem bestimmten Zwecke, der sie genehmigungspflichtig macht, zu verstehen. Nicht genehmigungspflichtig sind Anlagen mit ungewöhnlichem Geräusche (oben § 2) sowie Anlagen, die ohne sonstige Nachteile eine Verunreinigung öffentlicher Gewässer [¶] bewirken, bezüglich deren die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen nach Maßgabe des Landesrechts anwendbar sind.

§ 5. Das Genehmigungsverfahren. Dieses ist für alle vorstehend aufgeführten genehmigungspflichtigen Anlagen gleichmäßig geregelt. Es beginnt mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung. Diesem Antrage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden. Das nähere hierüber ist landesrechtlich in den unten aufgeführten Ausführungsanweisungen der Bundesstaaten bestimmt. Die Behörde, bei welcher der Antrag hiernach einzureichen ist, hat die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und, sobald gegen ihre Richtigkeit nichts zu erinnern ist, das Unternehmen mittelst einmaliger Eindrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die Bekanntmachung muß einerseits Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem die Anlage ausgeführt werden soll, und gegebenenfalls auch eine Bezeichnung der Wasserläufe, in die die Abwässer abgeleitet werden sollen, andererseits die Anforderung enthalten, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das Publikationsorgan ausgegeben ist. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden (§ 17 GewO).

Zur Erhebung von Einwendungen ist jeder berechtigt, dessen Interessen durch die Anlage berührt werden, somit auch die Staats- und Gemeindebehörden, welche die öffentlichen Interessen und die Interessen des Publikums wahrzunehmen haben; indessen haben nur solche Einwendungen Anspruch auf Berücksichtigung, die sich auf ein öffentliches Interesse stützen. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nicht zuzulassen. Als solche Einwendungen erscheinen regelmäßig diejenigen, für deren Geltendmachung ein Titel besteht, auf Grund dessen der Rechtsweg eröffnet ist. Solche Ansprüche dagegen, welche im Rechtswege [¶] nicht verfolgt werden können, werden auch dann, wenn sie privatrechtlicher Natur sind, als Einwendungen im Genehmigungsverfahren zugelassen werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Einwendungen aus dem Nachbarrechte, das der Gesetzgeber besonders erwähnt hat, indem er die Genehmigungspflicht für Anlagen statuierte, welche für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. Hat der Nachbar unverhältnismäßige Immissionen von Rauch, üblen Gerüchen und dergl. zu fürchten, so kann er auch im Genehmigungsverfahren Einwendungen erheben, unabhängig von den privatrechtlichen Ansprüchen, die ihm aus den §§ 906,

907 und 1004 BGB zusehen. Insofern hiernach die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen von der Erörterung auszuschließen sind, läuft für sie, die eben auf dem Rechtswege zu verfolgen sind, selbstverständlich die vierzehntägige präklusivische Frist nicht.

Die Einwendungen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern, und zwar in einem eigens zu diesem Zwecke von der zuständigen Behörde anberaumten Termine. Nach dem Abschlusse der Erörterungen und, wenn Einwendungen überhaupt nicht erhoben sind, nach Ablauf der 14tägigen Frist hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum mit sich führen kann, und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Verhütung dieser Belästigungen vorzuschreiben sind. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften beachtet, und ob diejenigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen sind, die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben geboten erscheinen. Hinsichtlich der Stauanlagen (¶) für Wassertriebwerke sind noch die im Interesse der Verschaffung der Vorflut bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen, und demgemäß hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob sie den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften genügen.

Nach dem Abschlusse dieser Prüfung erfolgt die Entscheidung erster Instanz. Gegen deren Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, der binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, erhoben und gerechtfertigt werden muß. Entweder in erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Nach den von den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Ausführungsanweisungen ist in **Preußen** in erster Instanz der Bezirksausschuß zuständig, soweit nicht im **ZustG v. 1. 8. 83** ausdrücklich der Kreis-(Stadt-)Ausschuß für zuständig erklärt ist (vgl. §§ 109, 110, 113 u. 161 **ZustG** und die **Rgl v. 13. 5. 84**, **11. 5. 85**, **16. 9. 88** und **22. 3. 98**, **GS 323**, **277**, **325**, **31**, oben in § 4 Anm. 1). Die Beschwerde gegen den Bescheid geht an den Minister für **H. u. G.**, der bei Stauanlagen unter Umständen unter Zuziehung des **MinLandw** entscheidet. In **Bayern** sind in erster Instanz die Distriktsverwaltungsbehörden, in **München** die Lokalbaukommission, in zweiter Instanz die Kreisregierungen **K. d. J.** zuständig (§§ 2, 6—7 **Wollz. v. 29. 3. 92**). In **Sachsen** entscheidet in erster Instanz die Amtshauptmannschaft bezw. der Stadtrat unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, der Rekurs geht an die Kreishauptmannschaft (§§ 11, 17, 23 **Organ. v. 21. 4. 73**, §§ 1, 15, 17 **Ausf. v. 28. 3. 92**); in **Württemberg** in erster Instanz die Kreisregierung, in zweiter das **MinZnn** (**Wfg v. 14. 12. 71** und **19. 6. 73**); in **Sachsen** der Bezirksrat und **MinZnn** (**W v. 23. 12. 83**); in **Hessen** der Kreisausschuß, in zweiter Instanz der Provinzialausschuß und in einer fernere zugelassenen dritten Instanz das **MinZnn** (**W v. 22. 1. 00**); in **Elfaß-Lothringen** der Bezirkspräsident und der Kaiserliche Rat (§§ 3, 6 **Einf. v. 24. 12. 88**).

Die kollegiale Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, den angebotenen Beweis in vollem Umfange zu erheben, insbesondere auch Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen. Die Sachverständigen haben dabei über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, bei Vermeidung erheblicher Geld- und Gefängnisstrafen (vgl. § 145a **GewD**) zu enthalten. Die kollegiale Behörde hat in zweiter Instanz ihre Entscheidung stets, in erster Instanz nur dann in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien (d. h. des Unternehmers und derjenigen Personen, welche Einwendungen erhoben haben) zu erteilen, wenn Einwendungen erhoben sind, oder wenn zwar Einwendungen nicht angebracht wurden, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung erteilen will und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung verweigenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheids auf mündliche Verhandlung anträgt. Das nähere regeln die Ausführungsanweisungen der einzelnen Bundesstaaten.

Der Bescheid lautet entweder auf Erteilung oder Veragung der Genehmigung oder auf Genehmigung unter Bedingungen. In den beiden letzten Fällen muß er mit Gründen versehen sein und im letzten Falle die festgesetzten Bedingungen enthalten. Stets muß er schriftlich ausgefertigt sein. Hat der Unternehmer dann, wenn Einwendungen erhoben werden, vor Schluß der Erörterung über diese Einsprüche den Antrag gestellt, daß ihm die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlage gestattet werde, so kann diesem Antrag in dem Bescheide unbeschadet des einzuleitenden Rekursverfahrens stattgegeben werden. Der Unternehmer gewinnt dadurch aber nicht das Recht zur Eröffnung des Betriebs und kann auch die Bauten nur auf seine Gefahr ausführen, so daß er sie, wenn er im Rekursverfahren unterliegt, wieder entfernen muß. Um die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen, kann die Gestattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, deren Höhe nach dem Ermessen der zuständigen Behörde festzusetzen ist.

Wenn die Behörde bei Erteilung des Bescheids noch nicht übersehen kann, ob die von ihr gestellten Bedingungen ihrem Zwecke vollständig genügen werden, so ist sie, da im Gesetze gegenteilige Bestimmungen nicht enthalten sind, zu einem **Vorbehalte** befugt, daß sie die Genehmigungsbedingungen im Falle des Bedürfnisses abändern oder ergänzen werden. Ohne einen derartigen Vorbehalt können, solange die Anlage nicht geändert wird, neue erschwerende Bedingungen nicht auferlegt werden, wofür es sich nicht um Einrichtungen handelt, die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nach Maßgabe der §§ 120a und 120d **GewD** geboten erscheinen.

Die Verhandlungen über die Genehmigung der Anlage erfolgen im Interesse des Unternehmers. Dieser hat infolgedessen die gesamten durch das

Verfahren entstehenden Kosten zu tragen; nur diejenigen Kosten, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen sind, fallen dem Widersprechenden zur Last, wenn sie lediglich durch diesen Einspruch entstanden sind. Erscheinen hiernach mehrere Personen zur Kostentragung verpflichtet, so ist in dem Bescheid über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Verteilung der Kosten festzusetzen.

Zur näheren Ausführung der Einzelheiten dieses in §§ 17—23 GewD in den Grundzügen angeordneten Verfahrens sind in den einzelnen Staaten ausführliche Vollzugsvorschriften ergangen, für Preußen in Biff. 11—33 der Ausf. Anv. zur GewD v. 1. 5. 04 (S. W. Bl. 123), für Bayern im § 7 Vollz. V. v. 29. 3. 92 (S. W. Bl. 61), Sachsen in §§ 12—14 Vollz. V. v. 28. 3. 92, Württemberg §§ 2—5 Vollz. V. v. 14. 12. 71 (Reg. Bl. 350), § 3 Vollz. V. v. 9. 11. 83 (Reg. Bl. 234) und Wg. v. 20. 9. 10 (Reg. Bl. 491), Baden §§ 10—15 Vollz. V. v. 23. 12. 83 (S. W. Bl. 362), Hessen §§ 8 ff. Vollz. V. v. 22. 9. 00 (Reg. Bl. 845), Elsaß-Lothringen §§ 7—16 Ausf. Anv. v. 27. 12. 88 (S. und W. Bl. 309) und §§ 3—6 Einf. V. z. GewD v. 24. 12. 88 (S. W. Bl. 101).

§ 6. Die Wirkungen der Genehmigung liegen sowohl auf privatrechtlichem wie auf öffentlichrechtlichem Gebiete. Privatrechtlich besteht die Sicherung des Unternehmers gegen eine Klage der Nachbarn auf Einstellung des Gewerbebetriebs. Der Nachbar kann zwar (oben § 1) nach Maßgabe der §§ 906, 907 und 1004 BGB gegen wesentliche Störungen seines Eigentums, welche die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und dergl. mit sich führen, die Klage auf Beseitigung und gegebenenfalls auf Unterlassung erheben, indessen kann dieses Recht mit Bezug auf eine obrigkeitlich genehmigte Anlage niemals zu einer Klage auf Einstellung des Gewerbebetriebs führen, sondern es kann nur in der Weise geltend gemacht werden, daß die Klage auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließt, oder, wo solche Einrichtungen unzulässig oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet wird (§ 26 GewD). Öffentlichrechtlich hat die Genehmigung, wofern sie nicht auf ausdrücklichen Antrag für widerruflich erklärt worden ist, die Wirkung, daß nunmehr der Betrieb der Anlage nicht mehr gehindert werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller selbst oder ein anderer Unternehmer sie betreibt. Indessen darf sie nur nach Maßgabe der Genehmigung betrieben werden; unbedeutende Änderungen kommen nicht in Betracht. Vgl. Hölle im VerwArch 10, 366.

Wird die Vornahme einer wesentlichen Änderung der Betriebsstätte oder des Betriebs beabsichtigt, so ist hierzu eine neue Genehmigung erforderlich. Als wesentlich wird eine Änderung immer dann erscheinen, wenn sie für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen mit sich führen kann, aber auch dann, wenn sie in ihrem Zwecke darauf gerichtet ist, diese Nachteile, Gefahren oder Belästigungen

in noch höherem Maße zu mindern. Gewinnt die Behörde die Ueberzeugung, daß wirklich dieser Zweck erreicht wird oder daß die beabsichtigte Veränderung nicht neue oder größere Gefahren, Nachteile oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, herbeiführen werde, so kann sie auf Antrag des Unternehmers hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens insofern eine Vereinfachung eintreten lassen, als sie von der Bekanntmachung der beabsichtigten Änderung Abstand nimmt, während im übrigen stets das gleiche Verfahren wie bei Genehmigung der ursprünglichen Anlage beobachtet werden muß (§ 25 GewD). Hat eine Anlage schon bestanden, bevor sie für genehmigungspflichtig erklärt worden ist, so ist für wesentliche Änderungen die Genehmigung erforderlich, im übrigen aber kann ihr Betrieb nicht gehindert werden, sobald sie die etwa ehemals landesrechtlich erforderliche Genehmigung erhalten hatte. War eine solche Genehmigung früher nicht erforderlich gewesen, so werden dem Unternehmer polizeilich alle die Auflagen gemacht werden können, die zur Verhütung der für Nachbarn und Publikum bestehenden Nachteile sich als notwendig erweisen.

Wird eine Anlage im Widerspruch mit den Genehmigungsbedingungen oder ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betrieben, so setzt sich der Unternehmer der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung nach Maßgabe des § 147 Abs 1 Z. 2 und Abs 2 GewD aus; unabhängig hiervon hat auch die Polizeibehörde die Befugnis, die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung eines den Genehmigungsbedingungen entsprechenden Zustandes anzuordnen; eine Entziehung der erteilten Genehmigung steht ihr aber nicht zu.

§ 7. Dauer der Genehmigung. Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist dinglicher Natur und geht auf den jeweiligen Erwerber über. Indessen ist jeder Besitzer der Anlage zu jeder Zeit berechtigt, auf die Genehmigung zu verzichten, wofern er diesen Verzicht der zuständigen Behörde gegenüber ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen erklärt. Durch den Verzicht wird der rechtliche Zustand vor Erteilung der Genehmigung wieder hergestellt, und es bedarf einer neuen Genehmigung in dem gleichen Verfahren, wenn die Wiederinbetriebsetzung gewünscht wird.

Außer durch Verzicht kann die Genehmigung nur erlöschen, wenn die für den Beginn und die Ausführung der Anlage gesetzte Frist verstrichen ist. Da nämlich die erteilten Genehmigungen von tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen, die sich im Laufe der Zeit ändern können, so muß dafür gesorgt werden, daß dem Publikum der Vorteil des genehmigten Gewerbebetriebs zuteil wird. Deshalb kann die Behörde bei Erteilung der Genehmigung eine Frist festsetzen, binnen deren die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber ein ganzes Jahr seit ihrem Empfange verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Hat er aber schon davon Gebrauch gemacht, so erlischt die Genehmigung dann, wenn er während eines Zeitraums von drei Jahren den Gewerbebetrieb in allen seinen Teilen ein-

gestellt und nicht eine Fristung nachgesucht und erhalten hat. Eine Verlängerung der Frist kann nämlich zur Verhütung des Erlöschens der Genehmigung von der Behörde erbeten werden; doch ist diese zur Bewilligung der Fristerstreckung nur dann befugt, wenn nicht erhebliche Gründe entgegenstehen. Sie entscheidet darüber nach pflichtmäßigem Ermessen, doch darf sie die Fristung solange nicht verlagern, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigentum an einer Anlage oder infolge höherer Gewalt der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachteile für den Inhaber oder Eigentümer der Anlage stattfinden kann (§ 49 GewD). Das Gesuch um Gewährung der Fristung ist in diesen Fällen nach dem gleichen Verfahren zu behandeln wie das Gesuch um Genehmigung der Anlage, und es finden alsdann die gleichen Rechtsmittel Anwendung. In jedem Falle des Fristablaufs erlischt die Genehmigung von Rechts wegen, ohne daß es noch einer besonderen Verfügung oder Erklärung der Behörde bedarf.

Auf die Inhaber der ehemals nicht genehmigungspflichtigen Betriebe finden die Fristen gleichfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die gesetzliche Frist erst von dem Zeitpunkt ab zu laufen beginnt, mit welchem die Genehmigungspflicht im Sinne der GewD eingeführt worden ist.

§ 8. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften. Die GewD hat nach drei Richtungen noch weitergehende landesrechtliche Bestimmungen hinsichtlich gewerblicher Anlagen zugelassen, und zwar ohne Rücksicht ob diese durch Gesetz oder Verordnung eingeführt sind (§ 23): I. Bei **Stauanlagen** [§] für **Wassertriebe**werke kommen noch die Vorschriften wegen Normierung des zulässigen Wasserstandes und ähnliche im Interesse der Verhütung der Verflut bestehenden Bestimmungen zur Berücksichtigung. Landesgesetzliche Vorschriften sind u. a. für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen getroffen.

II. In solchen Orten, für welche öffentliche, d. h. zum allgemeinen Gebrauche der Menge oder des Publikums bestimmte **Schlachthäuser** [§] in genügendem Umfang, also auch außerhalb des Ortes, vorhanden sind oder errichtet werden, kann landesgesetzlich die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachtereien unterjagt werden. Entsprechende Anordnungen bestehen u. a. in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen.

III. Endlich kann durch das Landesrecht angeordnet werden, daß gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zulassen seien. Soweit derartige Bestimmungen getroffen werden, finden sie auch auf die genehmigungspflichtigen Anlagen Anwendung, insoweit diese nicht schon genehmigt sind. In **Preußen** können zu dem Zwecke auf Grund des § 10 **WR II 17** und des § 6 des **PolVerwGesetzes** **PolVerordnungen** erlassen werden mit Rücksicht auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie auf die dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern drohenden Gefahren. Für **Bayern** ergibt sich die gesetzliche Grundlage aus a 101

PolStGB (Fassung v. 22. 6. 00, **WR I 483**); für **Sachsen** kommt in Betracht § 20 **WR** zur **GewD v. 28. 3. 92**; für **Württemberg** die **BauD v. 6. 10. 72**; für **Baden a 3 des EG** zur **GewD v. 21. 12. 71**; für **Hessen** das **G** über die allgemeine **BauD v. 30. 4. 81**; für **Elsaß-Lothringen III. WR v. 18. 10. 00**, a 3 des **G v. 16./24. 8. 1790** und das **G betr. baupolizeiliche Vorschriften v. 7. 11. 10.**

Literatur: Außer bei „**Gewerbepolizei**“: **Bossen**, Das Recht der Konzess. gew. Anlagen, 1911; v. **Rädiger**, Konzess. gew. Anlagen (Preußen) 1901. **Welfen.**

III. Gewerbliche Arbeiter (Arbeiterschutz)

oben Band I S. 149—177.

IV. Gewerbeaufsicht

§ 1. Geschichte. § 2. Aufgaben. § 3. Organisation.

§ 1. Geschichte.

I. Die ersten Anfänge. Die heutige **G.** kann auf eine etwa hundertjährige Entwicklung zurückblicken. Sie wurde angeregt durch die erschreckende Ausdehnung, welche bei der Zunahme der maschinellen Betriebsweise die Kinderarbeit in den industriellen Bezirken der preussischen Monarchie gewonnen und gegen die der Fabrikant **Schuchard** am Ende des vierten Jahrzehnts seine warnende Stimme erhoben hatte. Freilich hat sie sich zunächst in den primitivsten Formen bewegt. Obgleich England mit den zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gebildeten Ehrenkommissionen für die Beauffichtigung der Durchführung der **Fabrikinderschutzgesetze** keine guten Erfahrungen gemacht hatte und deshalb in den dreißiger Jahren zur Ernennung besolterter Fabrikinspektoren übergegangen war, wurde es doch auch in Preußen in einem **MinE** vom Jahre 1847 für ausreichend erachtet, wenn an solchen Orten, wo die besonderen Verhältnisse es überhaupt für angezeigt erscheinen ließen, **Lothalkommissionen**, bestehend aus dem Ortsvorsteher, einem Arzt, Pfarrer, Schulvorsteher, einem Fabrikanten und einem Fabrikarbeiter, gebildet würden, die sich das Wohl der Fabrikinder angelegen sein ließen. Diese Einrichtung bewährte sich ebensowenig wie die durch das **G v. 9. 2. 49** gebildeten **Gewerberäte**, welche in ihrer kollegialischen Zusammensetzung auf die gewerbliche Entwicklung vollständig einflußlos geblieben sind.

II. **Entwicklung bis zur Einführung der Gewerbeordnung.** Eine prinzipielle Aenderung brachte erst das **G v. 16. 5. 63** über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in Fabriken, dessen § 11 zum ersten Male die Einrichtung der **Fabrikinspektoren** vorsieht, als Organe der Staatsbehörden mit den amtlichen Befugnissen der **Ortspolizeibehörden** behufs Beauffichtigung der Ausführung des Gesetzes. Die Einrichtung sollte da getroffen werden, wo sich, wie in einzelnen westlichen **RegBezirken**, ein Bedürfnis dafür ergab. Im folgenden Jahre wurde in einer **Ausführungsvorschrift** zu § 11 **Abf 3** des Gesetzes die **Dienstanzweisung** für die **Fabrikinspektoren** erlassen und